

II-4881 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2436/15

1979-03-09

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE, Dr. SCHMIDT  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend gerichtliche Bewilligungspflicht bei Adoptionen

Laut § 179a ABGB kommt eine Adoption durch gerichtliche Bewilligung nach vorherigem schriftlichen Vertrag zustande. Dies gilt auch für Adoptionen, bei denen das Wahlkind bereits großjährig ist. Die Annahme ist zu bewilligen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt werden soll oder besteht. Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so muß ein gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes vorliegen.

Tatsächlich hat sich in der Praxis herausgestellt, daß eine Überprüfung des Vorliegens eines "gerechtfertigten Anliegens" durch den Außerstreitrichter nicht möglich ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der vorsieht, daß die gerichtliche Bewilligungspflicht bei Adoptionen, bei denen das Wahlkind großjährig und daher eigenberechtigt ist, entfällt?